



ZVG-Informationsblatt:

Rückzahlung Corona Soforthilfe

(Stand: 2. Juni 2020)

1. Einführung

Zehntausende Betriebe haben in den vergangenen Wochen Corona-Soforthilfen beantragt und erhalten. An diese Soforthilfen waren aber von Anfang an Voraussetzungen geknüpft: Die wesentliche Voraussetzung für einen Anspruch auf Soforthilfe war und ist, dass sich der jeweilige Betrieb oder Soloselbstständige in einer **existenzbedrohenden Lage** befunden hat oder befindet. Ebenso stand von Anfang an fest, dass die **Zuschüsse als Betriebseinnahmen bei der Einkommensteuer anzugeben** sind.

Als im März die Corona-Krise über das Land hereinbrach, Schulen, Geschäfte und Restaurants geschlossen und Ausgangsbeschränkungen verhängt wurden, war die Not groß – und ebenso die Erleichterung bei den Betriebsinhabern, als die Wirtschaftsminister von Bund und Ländern in Windeseile Soforthilfe-Programme für die betroffenen Unternehmen ins Leben riefen. Schnell und unbürokratisch wurden die Hilfen ausgezahlt, gestaffelt nach Unternehmensgröße. Ein Online-Antrag reichte in den meisten Ländern aus. Die Einschätzung der weiteren Entwicklung war oft schwer, auch vor dem Hintergrund, dass zum Zeitpunkt des Antrags nicht immer feststand, wie lange der Antragsteller noch von Schließungsanordnungen oder Umsatzverlusten betroffen sein wird. Deshalb könnte jetzt für viele Betriebsinhaber das böse Erwachen folgen. Wer zu Unrecht Soforthilfe bekommen hat, muss das Geld zurückzahlen. Mitunter drohen sogar strafrechtliche Ermittlungen.

Wer also Soforthilfen erhalten hat sollte möglichst zeitnah prüfen, ob er diese auch behalten kann.

2. Soforthilfe nur zur Deckung von Betriebskosten

Nur wer tatsächlich berechtigt ist, darf das Geld behalten, muss es aber – wie schon oben erwähnt – als Einnahme versteuern. Die Einnahmen unterliegen den Ertragsteuern, also Einkommens-, Körperschafts-, Gewerbesteuern sowie den dazugehörigen Zuschlagsteuern wie Soli und Kirchensteuer. Das ist aber nur relevant, wenn sich das Unternehmen nach dem finanziellen Engpass wieder erholt und auch auf das Jahr gerechnet ein Gewinn gemacht wird. Erzielt das Unternehmen 2020 einen Verlust, fällt natürlich aktuell keine Steuer an.

Experten vermuten, dass manche Unternehmen Soforthilfen zu Unrecht bekommen haben könnten, etwa weil sie bei der Berechnung des Engpasses Lohnkosten oder Abschreibungen mit einbezogen haben. Bei Kleinunternehmen und Soloselbstständigen mit vergleichsweise niedrigen Fixkosten könnten auch die privaten Lebenshaltungskosten teilweise oder vollständig in die Berechnung mit eingeflossen sein. Dies ist in manchen Bundesländern komplett unzulässig, in anderen Ländern dagegen, wie etwa Baden-Württemberg, darf ein fiktiver Unternehmerlohn in Höhe von bis zu 1180 Euro im Monat angesetzt werden.

Aber selbst wenn in die Berechnung des Unternehmens nur die zulässigen Kosten eingeflossen sind, hatte es womöglich noch betriebliche Rücklagen, auf die es hätte zurückgreifen können. Ist dies der Fall, dann ist der Bezug von Soforthilfen, zumindest in manchen Bundesländern, unzulässig. Näher geprüft wurden die Angaben der Antragsteller von den Ländern jedoch nicht – die Politik hatte ein unbürokratisches und vor allem schnelles Verfahren versprochen. So mussten die Antragsteller nur eidesstattlich versichern, dass sie alle Anforderungen erfüllen.

Doch diese eidesstattliche Versicherung könnte den Betriebsinhabern jetzt auf die Füße fallen.

Einige Länder haben in ihren Bewilligungsbescheiden auch ausdrücklich auf diese Rückzahlungspflicht hingewiesen. So hat das **Land Nordrhein-Westfalen** in seinen Bewilligungsbescheiden für die Soforthilfe deutlich gemacht, dass der Zuschuss an die Landeskasse zurückgezahlt werden muss, wenn am Ende des dreimonatigen Bewilligungszeitraumes (Datum der Antragstellung plus 3 Monate) festgestellt wird, dass die Finanzhilfe höher ist als der Umsatzausfall abzüglich eventuell eingesparter Kosten.

3. Betriebsinhaber mit Unwägbarkeiten konfrontiert

In der Eile kann es schnell geschehen sein, dass sich die Höhe der beantragten Gelder im Nachhinein als nicht korrekt erweist. Auch hier können die Ursachen unterschiedlich sein. In diesen Fällen, darauf wird in den Antragsverfahren hingewiesen, handelt es sich um Subventionsbetrug. Dieser kann mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Betriebsinhaber, die Soforthilfe erhalten haben, sind daher nun mit zahlreichen Unwägbarkeiten konfrontiert.

Indizien, dass Fehler gemacht wurden, gibt es einige. In Nordrhein-Westfalen etwa hat jeder Antragsteller immer pauschal die Höchstsumme von 9.000 Euro (bis fünf Beschäftigte) beziehungsweise 15.000 Euro (bis zehn Beschäftigte) erhalten – unabhängig von seinem tatsächlichen betrieblichen Sachaufwand. Im Nachgang der Förderung müssten die Antragsteller jedoch eine Berechnung ihres betrieblichen Sach- und Finanzaufwands im Bewilligungszeitraum erstellen, heißt es beim nordrhein-westfälischen Wirtschaftsministerium. Spätestens bei Erstellung dieser Berechnung wird die tatsächliche Lage deutlich.

Wer glaubt, bei der Antragstellung einen Fehler gemacht zu haben, sollte Ruhe bewahren und bei Zweifeln zunächst bis zum Ende der Antragsfrist, dem 31. Mai 2020 abwarten. Bis dahin steht auch endgültig fest, welche Kriterien letztlich gelten. Dafür spricht auch, dass es aus Nordrhein-Westfalen die Information gibt, dass die Bezirksregierungen im Laufe des Juni Vordrucke mit entsprechenden Ausfüllhinweisen verschicken werden, mit denen eventuelle Überkompensationen berechnet werden können. Darauf sollte man sich aber schon jetzt mit seinem Steuerbüro vorbereiten.

Auf jeden Fall sollte das Geld definitiv nur im Ausnahmefall, und nur für betriebliche Zwecke, genutzt werden. Denn sobald die Behörden Kapazitäten haben, die vorläufig bewilligten Anträge näher zu prüfen und entsprechende Belege anfordern, droht eine Rückzahlung. Da die Zuschüsse auch als Einnahmen bei der Steuer anzugeben sind und gegebenenfalls gewinnerhöhend wirken, ist auch davon auszugehen, dass im Rahmen der Überprüfung der Einkommensteuererklärungen entsprechende Prüfungen erfolgen könnten. Dies insbesondere dann, wenn sich z. B. doch ein entsprechender Jahresgewinn ergibt.

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen weist ausdrücklich darauf hin, dass die Verwendung der Soforthilfe in Einzelfällen geprüft wird. Außerdem – so die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen weiter - muss der kommenden Einkommensteuererklärung ein Nachweis über die Verwendung der Soforthilfe beigelegt werden.

4. Rückzahlung straffrei möglich

Auch wenn in der Krisensituation schnelle Hilfe geleistet wurde und auch zwingend notwendig war und ist, muss der Staat selbstverständlich dafür Sorge tragen, dass Steuergelder nicht missbräuchlich verwendet werden. Insofern besteht auch kein Zweifel, dass zu Unrecht ausgezahlte Mittel zurückzuzahlen sind. Es bleibt zu hoffen dass, wenn dies der Fall sein sollte, die Verfolgung solcher nicht korrekt gestellten Anträge mit Augenmaß geschieht und nicht gleich mit der Keule „Subventionsbetrug“. Denn man darf in der Regel davon ausgehen, dass Betriebe korrekte Angaben machen und eventuelle Fehler der außergewöhnlichen Lage der Betriebe geschuldet waren und nicht von betrügerischer Energie getragen sind.

Die Betriebe sollten daher ihre Anträge nochmals kritisch prüfen und Berechnungen vornehmen, ob sie eventuell eine Überkompensation erhalten haben und wie hoch diese tatsächlich ist. In diesem Fall sollten sie das zu viel erhaltene Geld freiwillig zurückzahlen. Die Alternative zur freiwilligen Rückzahlung ist eine Rückforderung durch den Staat nach Überprüfung der Anträge. In solchen Fällen ist davon auszugehen, dass der Staat das Geld wahrscheinlich plus Zinsen zurückfordert. Zudem drohen dann eben strafrechtliche Ermittlungen, zumindest wenn die Behörden hinter falschen Angaben keinen Fehler im Eifer des Gefechts, sondern Absicht vermuten.

Die Rückzahlung der zu Unrecht erhaltenen Zuschüsse ist derzeit noch straffrei möglich, z.B. einfach in Form einer Rücküberweisung auf das Konto, von dem das Geld an den Empfänger überwiesen wurde.

Alternativ findet sich die Bankverbindung in der Regel auch auf der Website der zuständigen Stelle. Hierbei ist es aber wichtig, dass Sie sich bewusst sind, wer Ihnen das Geld überwiesen hat. In Nordrhein-Westfalen sind zum Beispiel die Bezirksregierungen zuständig. Hier wäre es falsch an das Wirtschaftsministerium oder das Finanzamt zurückzuzahlen.

Die Investitionsbank Berlin, die die Soforthilfe-Zahlungen in Berlin abwickelt, rät dazu, im Verwendungszweck das Wort "Rüchläufer", die Bescheidnummer sowie das Bescheiddatum anzugeben, so dass die Zahlung eindeutig zugeordnet werden kann. Dieses Vorgehen ist für alle anderen Bundesländer empfehlenswert. Am wichtigsten ist dabei die individuelle Antragsnummer oder das Aktenzeichen, das die Behörden mit dem Bewilligungsbescheid mitgeteilt haben. Die Investitionsbank Berlin hat nach eigenen Angaben von den bis Ende April ausgezahlten 1,7 Milliarden Euro an Corona-Soforthilfen bereits 20 Millionen Euro von 2.700 Antragstellern zurückerhalten. Und auch in anderen Bundesländern gehen immer mehr Rückzahlungen der Corona-Soforthilfe ein.

5. Gründe für Rückzahlung der Soforthilfe im Überblick

- *Unrechtmäßige, aber fahrlässige Beantragung unter Missachtung der Antragsvoraussetzungen*
- *Aus Sorge um strafrechtliche Konsequenzen bei vorsätzlich nicht gerechtfertigter Inanspruchnahme der Soforthilfe*
- *Im Nachhinein geänderte Voraussetzungen, die den Antragsteller aus dem Raster fallen lassen*
- *Versehentliche Mehrfachbeantragung und Mehrfachbegünstigung infolge technischer Probleme*
- *Überraschender Anstieg der Auftragslage, der die Soforthilfe überflüssig macht*
- *Teiltrückzahlung wegen Übervorteilung durch Auszahlung des Maximalbetrags, der nicht in voller Höhe benötigt wird*

Hinweis:

Die Nachrichtenlage ändert sich immer noch schnell, so dass das Merkblatt nur den Recherchezustand zum Zeitpunkt der Erstellung wiedergibt. Die Rechtslage in den Bundesländern wird laufend angepasst und ist – wie mehrfach schon erwähnt – in den einzelnen Bundesländern in Details auch unterschiedlich. Es ist daher immer eine ergänzende Prüfung zu empfehlen. Setzen Sie sich daher möglichst rechtzeitig mit Ihrem Steuerberater in Verbindung, um das Risiko von Fehlangebe oder Überkompensation zu prüfen und gegebenenfalls Rückzahlungen zu veranlassen.

Quellen

Dieses Informationsblatt wurde auf Grundlage von Onlineinformationsangeboten der Deutschen Handwerks Zeitung und Informationen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen erstellt.